

Beitragsreglement an Kultur- und Naturobjekte

Der Gemeinderat Uttwil erlässt, gestützt auf das kant. Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat, das nachstehende Beitragsreglement für Kultur- und Naturobjekte.

A. Allgemeines

Art. 1 Grundsatz

Das Reglement regelt die Vergabe von Gemeindebeiträgen an die Besitzer von geschützten Kultur- und Naturobjekten innerhalb des Gebietes der Politischen Gemeinde Uttwil.

Beitragsberechtigt sind Besitzer von Objekten, welche im Rahmen der kommunalen Schutzplanung durch den Erlass eines Nutzplanes (Zonen- oder Schutzplan), Schutzverordnungen oder Verfügungen oder eines Bewirtschaftungsvertrages rechtlich geschützt und damit in deren Nutzung beschränkt sind.

B. Kulturobjekte

Art. 2 Beitragsberechtigte Objekte

Beitragsberechtigt sind die im Schutzplan eingetragenen Objekte der Kategorie A.

Der Gemeinderat kann Beiträge ausrichten für Objekte der Kategorie B, wenn diese unter Beizug von Spezialisten und dem kant. Amt für Denkmalpflege fachgerecht restauriert werden. Dabei wird das Objekt in die höhere Kategorie eingestuft und ist damit dauerhaft geschützt.

Art. 3 Kantonsbeitrag

Der Kantonsbeitrag und dessen Verfahren richtet sich nach der Verordnung zum Natur- und Heimatschutzgesetz.

Art. 4 Gemeindebeitrag

Sofern der Kanton Beiträge ausrichtet, leistet die Gemeinde ebenfalls einen Beitrag von 10% der anrechenbaren Kosten.

Art. 5 Anrechenbare Kosten

Die anrechenbaren Kosten umfassen die Kosten zur Erhaltung, Pflege und Restaurierung der historischen, zu schützenden Bausubstanz.

Art. 6 Rückerstattung

Die Auszahlung muss zurückerstattet werden, wenn das Objekt innert 25 Jahren missbräuchlich in seinem denkmalpflegerischen Wert vermindert oder gar abgebrochen wird. Die Rückerstattungspflicht kann im Grundbuch eingetragen oder angemerkt werden.

Art. 7 Verfahren

Die Gesuche für Beiträge sind vor Durchführung der beabsichtigten Massnahmen mit den für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen (Pläne, Beschrieb der Massnahmen, Kostenvoranschlag usw.) der Gemeindebehörde einzureichen.

Mit der Beitragszusicherung werden dem Gesuchsteller die Schutzbedingungen, voraussichtlichen anrechenbaren Kosten und der Kostenbeitrag der Gemeinde mitgeteilt.

Art. 8 Zutrittsregelung

Wenn die Gemeinde für den Innenausbau von Privathäusern Beiträge ausbezahlt, kann sie im Rahmen der Verfügung den Zutritt der Öffentlichkeit zu diesen Räumen regeln.

C. Naturobjekte

Rechtliche Grundlage

Art. 9 Die Beiträge an Naturobjekte richten sich nach der Verordnung zum Natur- und Heimatschutzgesetz.

In der Regel werden die Beiträge für Naturobjekte durch Bund und Kanton entrichtet.

Erhöhte Gemeindebeiträge an besonders wertvolle Objekte

Art. 10 Die Gemeinde kann für Objekte mit besonderer Qualität wie Artenreichtum und/oder wichtige Vernetzungselemente die bereits vom Bund und Kanton entrichteten Beiträge aus eigenen Mitteln um max. 50% erhöhen, wobei sich auch an diesen erhöhten Beiträgen der Kanton im Rahmen von der Verordnung zum Natur- und Heimatschutzgesetz auf Antrag der Gemeinde beteiligt.

Gemeindebeiträge an Objekte ohne Staatsentschädigung

Art. 11

Für Objekte, welche vom Bund und Kanton nicht entschädigt werden, kann die Gemeinde angemessene Beiträge entrichten. Der Gemeinderat würdigt beim Entscheid folgende Kriterien:

- Ergänzung von Vernetzungselementen nach Konzeptplan oder zusätzlichen Elementen.
- Ersatz oder Neuanlage von bestehenden Hochstammobstanlagen.
- Ersatz von best. wichtigen Einzelbäumen oder Neuanpflanzung an bedeutenden Lagen.
- Ersatz oder Neupflanzung von Hochstämmen insbesondere am Dorfrandgebiet.

Art. 12

Allgemein gefährliche Pflanzenkrankheiten

Der Gemeinderat trägt dem Problem allgemein gefährlicher Pflanzenkrankheiten Rechnung und lässt Ersatz- und Neupflanzung mit andern Baumarten zu, welche von der Baumform sowie dem ökologischen Wert her ebenbürtig und förderungswürdig sind.

Art. 13

Finanzierung

Der Gemeinderat bestimmt über die Höhe der Gemeindebeiträge. Übersteigt der Beitrag die Finanzkompetenz des Gemeinderates, ist dieser mit dem Budget durch den Stimmbürger bewilligen zu lassen.

Mit der Inkraftsetzung der Schutzpläne resp. Verfügungen wird den Grundeigentümern die Beitragshöhe mitgeteilt.

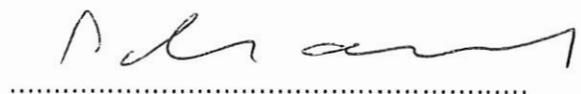
Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 29. Juni 2004

Der Gemeindeammann



.....

Der Gemeindeschreiber



.....